

lücke in einer Rentenkürzung nieder, da erst ab einer Beitragsdauer von 97,73 Prozent – der maximal möglichen Dauer – eine Vollrente zugesprochen wird. Besonders stossend sind die Fälle, wo ein gut Verdienender während einer langen, aber nicht ganz vollständigen Beitragsdauer erhebliche Solidaritätsleistungen erbringt und trotzdem die Rentenkürzung nicht ausgleichen kann. Tragisch sind die Fälle von Kleinverdienern, die auf eine Vollrente dringend angewiesen wären, um so mehr, als in diesen Fällen auch die zweite Säule meist nur auf einem schwachen Fuss steht. In den meisten Fällen entstehen Beitragslücken in jungen Jahren bei Auslandsaufenthalten. Häufig sind auch Frauen betroffen, die z. B. nach einer Scheidung die Berufstätigkeit nicht sofort wieder voll aufnehmen. Seltener, aber besonders stossend sind die Fälle, wo ein Arbeitgeber – aus was für Gründen auch immer – die Beiträge nicht weitergeleitet hat oder die Beiträge nicht auf dem richtigen Konto verbucht worden sind. Der Versicherte hat in solchen Fällen keine Ahnung, dass beim Eintritt ins Rentenalter eine böse Ueberraschung auf ihn wartet. Zwar könnte jeder Versicherte bei den Ausgleichskassen einen Kontoauszug verlangen, um sich über seine Beiträge ins Bild zu setzen und um allfällige Lücken innerhalb von fünf Jahren – wie das die Teilrentenordnung vorsieht – zu schliessen. Der Wunsch, sich über seine Beiträge Klarheit zu verschaffen, erwacht aber meist spät, zu spät. Dies um so mehr, als sich die wenigsten Leute über die gravierenden Folgen von Beitragslücken überhaupt Rechenschaft geben. Man kann also sagen, dass sich die Versicherten durch Unkenntnis und Desinteresse eine unwiderrufliche Kürzung ihrer Renten einhandeln.

Mein Vorstoss möchte im Sinne einer Amnestie während des Jubiläumsjahres die Möglichkeit schaffen, mittels Nachzahlung – und ich betone das – Beitragslücken, die länger als fünf Jahre zurückliegen und nach geltendem Recht unwiderruflich sind, schliessen zu können. Der Bundesrat wird die Modalitäten dieser Nachzahlungen festlegen. Sie sollten so gestaltet werden, dass auch die Bezüger von bescheidenen Einkommen davon Gebrauch machen können.

Die Publizität, die diese Aktion mit sich brächte, hätte eine aufklärende Wirkung, so dass zu hoffen ist, dass in Zukunft die Versicherten allfälligen Beitragslücken grössere Aufmerksamkeit schenken werden.

Das Jubiläumsjahr böte eine gute Gelegenheit für eine Geste, eine Geste, die die AHV-Rechnung kaum belasten dürfte. Die Möglichkeit, durch angemessene Eigenleistung Beitragslücken zu schliessen, würde verhindern, dass für zahlreiche Mitbürger der Schritt ins Rentenalter mit einer unerwarteten Enttäuschung garniert ist.

Die Kürzung der Renten ist, wenn sie unerwartet kommt, immer eine Enttäuschung. Für viele stellt sie sogar eine grosse Härte dar. In jedem Fall fühlen sich die Menschen geprellt. Diese Enttäuschten verbinden dann eine unserer segensreichsten Institutionen – die AHV – mit Gefühlen der Bitterkeit. Ich meine, das darf uns nicht gleichgültig sein. Mit meinem Vorschlag würde eine Geste gemacht, eine Offerte, die der Bürger annehmen kann, wenn er will. Gleichzeitig würde ein Problem ins Bewusstsein gerufen, dem bis heute zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Damit liesse sich manche Enttäuschung vermeiden. Welch schöneres Geburtstagsgeschenk könnte sich die Schweiz zu ihrem 700jährigen Jubiläum machen, als die Zufriedenheit und das Wohlwollen der Bürger zu stärken? Ich bitte Sie um wohlwollende Entgegennahme meiner Motion.

Bundesrat **Cotti**: Im Zeichen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft werden wir reichlich mit Ideen und Vorschlägen für Aktionen guten Willens eingedeckt. Im Rahmen der Studien, die zurzeit der Delegierte der 700-Jahrfeier anstellt, treffen täglich gar Hunderte von Vorschlägen ein. Deshalb müssen wir gegenüber Vorschlägen zurückhaltend sein. Wir werden wahrhaftig nicht in der Lage sein, alle Probleme zu lösen.

Ich bitte Sie deshalb, Frau Bühler, dieses Thema Beitragslücken von demjenigen der 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft zu trennen. Aber das Thema bleibt zentral. Sie sagen mit Recht, dass man seit allzu vielen Jahren darüber diskutiert. Die Problematik ist erkannt. Es gibt eine Reihe von Eidgenossen, die im Ausland sind oder waren und wegen der Unzulänglichkeiten der heutigen AHV-Regelung tatsächlich eine tiefe Enttäuschung verspüren.

Es stellen sich zwei Möglichkeiten der Lösung dieser Frage: 1. Eine Lösung auf Gesetzesebene. Sie wissen – ich glaube, Frau Weber hat das vorher schon erwähnt –, dass im Rahmen der Ideen, die der Bundesrat im April vorgestellt hat, eine Lösung dieser Frage nicht enthalten war – leider, muss ich sagen. Unter den verschiedenen Zwängen bestand auch ein finanzieller Zwang. Der Bundesrat hat sich nicht dazu entschliessen können, den Antrag in dieser Richtung zu stellen.

Aber ich kann Ihnen versichern, wir prüfen bei der Vorbereitung der Botschaft noch einmal das Thema einer allfälligen Gesetzesrevision.

Es gäbe aber auch die Möglichkeit, nur eine Verordnungsrevision zu veranlassen, nämlich eine Revision von Artikel 52bis der AHV-Verordnung. Diese Lösung würde eine Liberalisierung der Regelung über die Anrechnung von Zusatzjahren vorsehen. Wir prüfen beide Möglichkeiten auch auf ihre finanziellen Konsequenzen hin. Wir können ja kaum Vorschläge bringen, ohne uns auch darüber im klaren zu sein. Es wird durchaus eine wohlwollende Prüfung stattfinden. Ich bin persönlich der Meinung, dass wir in dieser Frage baldmöglichst eine Lösung erreichen müssen.

Trotz allem möchte sich der Bundesrat nicht auf einen spezifischen Motionstext festlegen lassen; er bittet den Ständerat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Frau **Bühler**: Ich bin mit der Umwandlung einverstanden.

Ueberrwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

88.802

Interpellation Cavelti
Ausfallentschädigung
an die Gemeinden Sumvitg und Vrin
Dédommagement des communes
de Sumvitg et Vrin

Wortlaut der Interpellation vom 7. Oktober 1988

Nach dem von den Naturschutzorganisationen erwirkten Verzicht auf den Bau eines Greina-Kraftwerkes nahm der Bundesrat ein Postulat Columberg vom 8. Dezember 1986 entgegen, worin eine angemessene Entschädigung an die Berggemeinden Sumvitg und Vrin für den Ausfall von dringend benötigten Einnahmen verlangt wurde.

Anlässlich der Revision des Gewässerschutzgesetzes im Ständerat wurde eine Entschädigung der Gemeinden Sumvitg und Vrin mit einem allfälligen Landschaftsrappan in Zusammenhang gebracht. Da die Frage des Landschaftsrappans sich in einem grösseren Zusammenhang stellt, längerer Abklärungen bedarf und insbesondere künftige Verzichte auf aktuelle Nutzungen anvisiert, drängt sich für die Gemeinden Sumvitg und Vrin ein separates, rascheres Verfahren auf, zumal diese Gemeinden nun schon lange auf eine Ausfallentschädigung warten.

Ist der Bundesrat bereit, die Frage einer Entschädigung an die Gemeinden Sumvitg und Vrin im Sinne des Postulates Columberg vom Jahre 1986 raschmöglichst und unabhängig von einem allfälligen Landschaftsrappan zu prüfen?

Texte de l'interpellation du 7 octobre 1988

Après l'abandon du projet de construction de la centrale électrique de la Greina sous la pression des organisations écologistes, le Conseil fédéral s'est vu transmettre le postulat Columberg du 8 décembre 1986, qui demandait un dédommagement adéquat des communes de montagne de Sumvitg et Vrin pour la perte de recettes dont elles auraient eu un besoin urgent.

Lors des débats sur la révision de la loi sur la protection des eaux qui ont eu lieu au Conseil des Etats, on a évoqué la possibilité d'une indemnisation des communes de Sumvitg et Vrin au moyen du produit d'une dîme pour la protection du paysage. Comme la question de la dîme pour la protection du paysage s'inscrit dans un cadre plus large, qu'elle appelle une discussion plus approfondie et vise plus particulièrement l'abandon d'installations existantes, il s'agit de régler séparément et dans les délais les plus brefs le problème des communes de Sumvitg et Vrin, qui attendent depuis longtemps d'être dédommagées. Le Conseil fédéral est-il prêt à examiner au plus vite et indépendamment de l'introduction éventuelle d'une dîme pour la protection du paysage la question du dédommagement de ces deux communes au sens du postulat Columberg de 1986?

Cavelty: Bei der Revision des Gewässerschutzgesetzes stand ein Antrag einer Minderheit Onken zur Diskussion, wonach der Bund Ausgleichsbeiträge zur Erhaltung von schützenswerten Landschaften leisten sollte. Auch die heutige Interpellation Rhinow geht in die gleiche Richtung. Als Beispiel für solche Fälle werden die Gemeinden Sumvitg und Vrin genannt.

Dies ist für mich der Grund, auch meinerseits diese beiden Bündner Gemeinden der besonderen Aufmerksamkeit des Bundesrates zu empfehlen. Mir geht es darum, dass die Gemeinden Sumvitg und Vrin konkret zur moralisch berechtigten Entschädigung gelangen, nicht darum, anhand der beiden Gemeinden eine neue juristische Konstruktion zu errichten, von welcher möglicherweise dann gerade diese Gemeinden schliesslich nicht profitieren.

Hier kurz der Sachverhalt: Die finanzschwachen Berggemeinden Sumvitg und Vrin hatten im Jahre 1962 die Konzession für die Greina-Kraftwerke erteilt und rechneten fest mit deren Realisierung, die ihnen jährlich etwa 2,4 Millionen Franken gebracht hätte. Im Verlaufe der letzten Jahre wuchs jedoch die Opposition gegen die Kraftwerke, vor allem aus Kreisen des Landschafts- und Naturschutzes; Kreise, die eine Entschädigung an die Gemeinden für den Fall der Nichtrealisierung in Aussicht stellten, wofür nach ihren eigenen Angaben bereits 1 Million Franken bereitstünden. Im Jahre 1986 gab die Konzessionsnehmerin dem Druck der Opposition nach und verzichtete auf die Konzession. Seither sitzen die Gemeinden Sumvitg und Vrin auf dem «Trockenen». Es sind immer noch Verhandlungen zwischen den Gemeinden und den Naturschutzorganisationen im Gang, die einen positiven Abschluss anstreben; bekommen haben die Gemeinden aber bis jetzt nichts.

Der Abschluss respektive eine angemessene Entschädigung der Gemeinden für den Ausfall der dringend benötigten Einnahmen darf nicht vom unsicheren Ausgang eines Landschaftsschutzrappens abhängig gemacht werden, sonst können Sumvitg und Vrin noch lange warten und sind im gegebenen Moment nicht mehr aktuell. Mit der vorliegenden Interpellation wird nur die Bitte an den Bundesrat wiederholt, die Möglichkeiten zu prüfen und zu realisieren, was aufgrund der bestehenden Gesetzgebung an Entschädigung für die Gemeinden erlaubt ist. Aufgrund meiner Abklärungen wäre vor allem nach dem seinerzeitigen Beispiel des Schutzes der Oberengadiner Seelandschaft als Lösung möglich, dass Bund, Kanton und Landschaftsschutzorganisationen als Vertragspartner der Gemeinden auftreten würden. Natürlich wird eine volle Entschädigung der jährlich entstehenden Einnahmefälle der Gemeinden auf diesem Wege kaum möglich sein, doch sollte damit wenigstens ein angemessener Grundstock gelegt sein.

Sollten später die von Herrn Rhinow anvisierten Ausgleichsbeiträge einmal Wirklichkeit werden, so wäre eine allfällige Verrechnung zugunsten der Gemeinden immer noch möglich.

Bundesrat Cotti: Ich habe schon bei der Beantwortung des Vorstosses Rhinow heute morgen gesagt, wie die mittelfristige Planung des Bundes bei der Prüfung dieser Fragen aussieht. Ich möchte betonen, dass eine ganz neue Thematik auf unseren Tisch gekommen ist, dabei müssen alle Zusammenhänge geprüft werden. Es ist absolut klar, Herr Vizepräsident Cavelty, dass bei einem entsprechenden Gesuch der Bundesrat ohne weiteres bereit wäre, im Bereiche der heutigen Anwendungsmöglichkeiten der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung das Seinige zu tun. Ich kann über die Resultate der Abklärungen, die in dem Fall stattfinden würden, heute selbstverständlich nichts Verbindliches aussagen. Wir würden aber selbstverständlich – im Rahmen der schon heute dem Bundesrat zustehenden finanziellen Kompetenzen hinsichtlich der Erhaltung schützenswerter Landschaften – alle Möglichkeiten nutzen.

Cavelty: Ich bin von der Antwort befriedigt und möchte den Bundesrat bitten zu prüfen, ob nicht er bereits bei der Ausarbeitung einer allfälligen Abmachung mithelfen sollte.

Beschlussfassung über den Antrag der Koordinationskonferenz: Sondersession 31. Januar/1. Februar 1989**Décision sur la proposition de la Conférence de coordination: séance spéciale 31 janvier/1er février 1989**

Le président: Vous avez reçu le programme de cette session. Y a-t-il une opposition à ce que cette session soit tenue?

Hunziker: Nach Bundesverfassung gibt es drei Arten von Sessionen: es gibt die ordentliche, die Sondersession und die ausserordentliche Session. In Artikel 86 der Bundesverfassung heisst es, die ordentliche finde an einem festzulegenden Tag im Dezember statt. Nach dieser Bestimmung kann man, wenn man mit den Geschäften in Rückstand ist, Sondersessionen vorsehen. In ausserordentlichen Fällen kann man ausserordentliche Sessionen einberufen – so beispielsweise bei einer Generalmobilmachung für die Wahl des Generals.

Seit Jahrzehnten ist aber die Bundesverfassung von der Wirklichkeit überholt. Wir halten uns nicht daran. Es wäre schön, wenn wir uns nur einmal im Jahr, und zwar im Dezember, versammeln müssten. Dass das nicht geht, wissen wir alle längst.

Immer wieder ist das Argument zu hören, gemäss Verfassung müsse auch der Ständerat tagen, wenn der Nationalrat eine Sondersession beschliesse, da festgeschrieben sei, dass sich die beiden Räte gleichzeitig versammeln würden. Ich erinnere Sie daran, dass wir auch in der Frühjahrssession 1988 eine Woche nicht getagt haben. Das Vaterland ist nicht untergegangen. Ich darf auch Artikel 87 der Bundesverfassung zitieren, wo es heisst: «Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.» Das steht unmittelbar nach Artikel 86, wo diese Sessionen geregelt sind.

Abgesehen von der Courtoisie dem anderen Rate gegenüber gibt es überhaupt keinen Grund, der es rechtfertigen würde, jetzt eine Sondersession im Ständerat abzuhalten. Wenn es uns heute morgen nicht gelungen wäre, einen Termin für ein wichtiges Geschäft, die Volksinitiative «Abschaffung der Armee», zu finden, wären der Herr Präsident und das Büro in der grössten Not gewesen, überhaupt irgendein Geschäft namhaft zu machen. Da machen wir uns doch etwas vor. Wenn der Nationalrat es nicht fertig bringt,

mit den Mitteln, die ihm das Geschäftsverkehrsgesetz und das Ratsreglement geben, seine Arbeit abzuwickeln – meinetwegen auch in zusätzlichen Sessionen –, ist das seine Sache. Aber wenn wir ihm jedes Mal noch – gewissermassen aus Courtoisie – den Weg ebnet, dass er das in Zukunft immer weiter praktizieren kann, wird das auch immer häufiger werden. Dieser übertriebene Redefluss im Nationalrat erinnert mich an einen Wasserschlauch mit vielen Löchern, wo man laufend mehr Wasser hineinpumpt und, trotzdem immer zuwenig hat. Besser wäre es, die Löcher zu verschliessen, übertragen heisst das: mehr Selbstdisziplin und organisierte Debatten in der Art führen, wie sie andere Parlamente im Ausland kennen. Wenn wir immer wieder nachgeben, geht die ungute Entwicklung im Nationalrat laufend weiter. Auch das wäre einmal zu überlegen. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, dass der Ständerat keine Sondersession abhält.

Le président: Au nom du Bureau, je donne la parole à M. Cavelly, vice-président.

Cavelly: Herr Hunziker stellt zu Recht die Verfassung in den Vordergrund. Die Verfassung ist die Basis aller Gesetze, die gestützt darauf erlassen wurden. Wir dürfen nicht vergessen, dass hier ein Gesetz besteht, nämlich das Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Bundesversammlung, das die Grundsätze der Verfassung weiter ausführt. Nach diesem Gesetz gibt es nicht nur eine ordentliche Session, sondern Artikel 1 sagt: «National- und Ständerat versammeln sich am ersten Montag der Monate Dezember, März, Juni und am Montag nach dem Eidgenössischen Bittag zu den ordentlichen Sessionen.» Vier ordentliche Sessionen sind also auf dem Wege des Gesetzes vorgesehen. In Artikel 1 heisst es weiter: «Die Räte können den Beginn auf einen anderen Tag der Session festlegen und weitere Sessionen beschliessen.» Zu den ordentlichen Sessionen können sie also noch weitere beschliessen; das steht in Artikel 1. Diese zusätzliche Session nennt sich Sondersession, im Gegensatz zur ausserordentlichen Session, die in einem anderen Artikel geregelt wird.

Artikel 3 sagt zu dieser Sondersession: «Am Eröffnungstag und am Schlußtag jeder Session haben beide Räte eine Sitzung abzuhalten.» Weiter: «Ausnahmen von diesen Regeln erfordern einen übereinstimmenden Beschluss beider Räte.» Diese Sondersession ist demnach ohne weiteres gesetzeskonform. Der Nationalrat hat nun eine Sondersession beschlossen. Wir können dem Beschluss zustimmen oder nicht. Wenn wir nicht zustimmen, gibt es eine Differenz, die auf dem normalen Differenzbereinigungsverfahren zu beseitigen wäre.

Wenn wir der Sondersession zustimmen, aber selbst nicht tagen wollen, weil wir es vielleicht nicht nötig haben, könnten wir eine Ausnahme im Sinne von Artikel 3, den ich eben verlesen habe, beschliessen. Der Nationalrat müsste dann dieser Ausnahme, dass wir nicht gleichzeitig tagen, zustimmen. Soviel zum Formellen.

Materiell ist zu bedenken, dass der Nationalrat einen gewaltigen Stau an Traktanden hat, der dringend abgebaut werden muss. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, auf welche Ursachen dieser Stau zurückgeht. Sicher ist, dass 200 Mitglieder für eine Diskussion mehr Zeit brauchen als bloss 46. Bezogen auf die einzelnen Ratsmitglieder möchte ich nicht abklären, wo mehr und wo länger geredet wird. Entstehen konnte dieser Stau vielleicht auch deshalb, weil die Prioritätszuweisung gelegentlich etwas unübersichtlich war, bzw. weil der Nationalrat vielleicht zu viele Prioritäten in der Zuweisung der Geschäfte hatte. Diesem Uebel könnte abgeholfen werden mit der neuen Organisation der Parlamentsdienste, dank welcher wir einen besseren Ueberblick haben.

Sicher ist es im Interesse aller, dass der Nationalrat seinen Pendenzenberg abbauen kann. Die Einschaltung einer Sondersession scheint ein effizienter Weg dazu zu sein. Das Büro ist der Meinung, wir sollten diesen Weg nicht verbauen und deshalb einer Sondersession zustimmen.

Die weitere Frage, ob wir für uns eine Ausnahme gemäss zitiertem Artikel 3 beanspruchen und demzufolge Sessionsfreiheit verlangen sollten, haben wir verneint. Das Gleichgewicht der Kräfte und das Wissen um die Bedeutung des Ständerates in der breiten Öffentlichkeit würden beeinträchtigt, wenn wir nicht gleichzeitig mit dem Nationalrat tagen würden. Im übrigen entspricht das gleichzeitige Tagung auch einer bewährten Tradition, die nur einmal unterbrochen wurde, und dies nicht zur besonderen Ehrenrettung des Ständerates.

Zudem haben wir für eine zweitägige Sondersession wichtige Traktanden gefunden und vorgesehen, wie eben die Volksinitiative «Schweiz ohne Armee». Sollte noch Zeit übrigbleiben, könnten Kommissionssitzungen vorgesehen werden.

Alles in allem bitten wir also, wie beantragt der Sondersession zuzustimmen.

Hefti: Im ganzen Land beklagt man sich über die zu grosse Gesetzesflut. Nicht das schlechteste Mittel gegen eine übertriebene Gesetzesflut ist Zurückhaltung mit Sondersessionen, und zwar in beiden Räten.

Wenn ich den Antrag von Kollege Hunziker richtig verstanden habe, beantragt er Ablehnung der Sondersession für beide Räte. Ich kann mich diesem Antrag anschliessen.

Gadient: Ich hätte für den Antrag Hunziker einiges Verständnis, wenn er wirklich geeignet wäre, der Gesetzesflut Einhalt zu gebieten. Indessen müssen wir doch klar sehen, dass in Anbetracht des derart eindeutigen Abstimmungsergebnisses im Nationalrat kaum Aussicht bestehen wird, dass sich der Nationalrat davon abhalten lassen wird, diese Sondersession auch tatsächlich durchzuführen. Es bleibt uns somit die Ausnahmeklausel. Dabei schliesse ich mich den Ueberlegungen des Büros an, dies auch in Berücksichtigung früherer Beratungen in diesem Zusammenhang. Auch Kollege Hefti wird hier beipflichten können. Wir sollten davon Abstand nehmen, eben um eine Isolation unseres Rates zu vermeiden, um gleichzuziehen, um hier einen Einzelgang zu vermeiden und die Gemeinsamkeit des Ratsgeschehens zum Ausdruck zu bringen.

In diesem Sinne pflichte ich dem Antrag der Koordinationskonferenz zur Sondersession bei.

Hunziker: Zur Klarstellung: Ich habe nicht beantragt, der Nationalrat solle keine Sondersession durchführen. Das muss jeder Rat selber wissen. Was ich wollte, war, von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen, die, wie Ihnen Herr Kollege Cavelly dargelegt hat, in Artikel 3 vorgesehen ist, und den Nationalrat um Verständnis bitten, dass wir nicht tagen müssen. Offenbar ist das der einzige Weg, um mit etwas Schluss zu machen, das nur noch mit dem Wort Courtoisie gerechtfertigt werden kann. Der Bürger im Land begreift nicht mehr, dass wir immer wieder Sondersessionen abhalten und dennoch nicht in der Lage sind, dringende zentrale Probleme in tunlicher Frist brauchbaren Lösungen zuzuführen.

Es wäre durchaus ein gewisser Goodwill darin zu erkennen, dass wir diesmal nicht mitmachen.

Le président: Nous sommes en présence de deux propositions: celle du Bureau qui demande que les deux conseils siègent, et celle de M. Hunziker qui demande que seul le Conseil national siège.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Büros	19 Stimmen
Für den Antrag Hunziker	16 Stimmen

Schluss der Sitzung um 11.15 Uhr
La séance est levée à 11 h 15

Interpellation Caveltz Ausfallentschädigung an die Gemeinden Sumvitg und Vrin

Interpellation Caveltz Dédommagement des communes de Sumvitg et Vrin

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.802
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	775-777
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 092

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.